



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0052-16-7

=RSS-E 53/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Helmut Tenschert sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. September 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die HH1-Allgemeine Bedingungen für Haushaltsversicherungen - ABH, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 1

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1.1. Der gesamte Wohnungsinhalt (...)

Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

(...) **3.7. Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den**

Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen. (...)

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

(...) 3. Außerhalb der Wohnung sind in Europa im geographischen Sinn oder einem Mittelmeeranliegerstaat versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in ständig bewohnte Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10% der Versicherungssumme und mit 10% der Haftungsbegrenzung, die für Einbruchdiebstahl gelten, beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann. Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden mitversichert. (...) "

Der mitversicherten Gattin des Antragstellers, [REDACTED], wurde am 7.6.2016 ihre Handtasche samt Geldbörse mit € 500,-- Bargeld, Handy und Schlüsseln von einem unbekanntem Täter entwendet (Gesamtschaden geschätzt € 2.500,--). Sie gab bei der BPD Wien zum Tathergang Folgendes an:

„Wir gingen heute am Abend im Prater spazieren. Meine Tasche trug ich unter dem linken Arm, als ein Radfahrer vorbeikam und mit im Vorbeifahren die Tasche inkl. Inhalt entwendete. Es ging so schnell, dass ich nichts gesehen habe oder wie der Dieb aussah.“

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte in der Folge die Deckung des Schadens mit der Begründung ab, es handle sich nicht um eine Beraubung im Sinne der Bedingungen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 1.8.2016. Der Antragstellervertreter brachte vor, durch das Entreissen der Tasche sie auch zwangsweise Gewalt auf die Dame ausgeübt worden, da die Tasche sonst nicht entwendet werden hätte können. Somit liege eine (versicherte) Beraubung vor.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 8.9.2016 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063, RS0008901).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann kann der Antragstellerin nicht

beigepflichtet werden, dass es sich bei der Tathandlung um eine Beraubung handelt.

Raub nach § 142 StGB begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern.

Im vorliegenden Fall wurde der Gattin des Antragstellers die Handtasche nach ihren Angaben, die sie unter ihrem linken Arm trug, durch einen Radfahrer von hinten entwendet.

.
Nach der Rechtsprechung setzt eine zur Tatbestandsverwirklichung nach § 142 StGB geeignete Gewaltanwendung voraus, dass das Tatopfer nicht von vornherein als willenlos und widerstandsunfähig anzusehen war, der Täter zwecks präventiver Brechung des zu erwartenden Widerstandswillens unmittelbar auf dessen Körper einwirkte und sich nicht bloß auf eine Sachwegnahme durch unvermutetes Ergreifen der Beute beschränkte.

Die Schilderung der Antragstellerin bei der BPD Wien enthält jedoch keine Tatbestandselemente, dass der Täter unmittelbar Gewalt angewendet hat, um die Tasche zu entreißen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. September 2016